

Ueber Brustpflege in der Schwangerschaft und im Wochenbett

Autor(en): **König, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **19 (1921)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-952066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:
Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghauseggasse 7, Bern,
wobin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,
Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie.
Spitalackerstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:
Frl. Marie Wenger, Hebamme, Lorrainestr. 18, Bern.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 3. — für die Schweiz
Mk. 3. — für das Ausland.

Insertate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Pettzeile.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Ueber Brustpflege in der Schwangerschaft und im Wochenbett.

Von Dr. F. König, Dozent für Frauenheilkunde in Bern.

In den Lehrbüchern der Geburtshilfe, sowohl in den ärztlichen wie auch in den Hebammenlehrbüchern, suchen wir meistens vergeblich nach klaren Vorschriften für die Behandlung der Brüste in der Schwangerschaft und im Wochenbett. Wir empfinden diese Lücke umso schwerer, im Bewußtsein der Wichtigkeit einer rationellen Brustpflege.

Welche Qualen eine Frau mit wunden Brustwarzen beim Anlegen des Kindes auszustehen hat, kann nur diejenige richtig ermessen, die trotz der fast unerträglichen Schmerzen ihren Mutterpflichten nachkommen wollte, und die das Kind gleichwohl anlegen ließ. Eine große Zahl von Müttern verfügt jedoch über diesen Heroismus nicht. Die Folge der wunden Warze ist gewöhnlich die, daß die Frau auf die Fortsetzung des Stillens verzichtet, sei es wegen den unerträglichen Schmerzen, sei es aus Angst vor einer drohenden Brustentzündung. Arzt und Hebamme sind jeweilen genötigt, diesem berechtigten Wunsch der Stillenden nachzugeben, nicht zum mindesten auch deswegen, weil ihnen selber vor einer Mastitis graut, besonders wenn es sich um eine schwere Form mit Abzessbildung handeln sollte. Das Interesse des Kindes muß dabei ganz in den Hintergrund treten. Die künstliche Ernährung tritt an Stelle der Brustnahrung und zwar meistens schon nach den ersten Wochenbettstagen, d. h. zu einer Zeit, wo die Verdauungsorgane des Säuglings nur Muttermilch richtig assimilieren können. In vielen Fällen entsteht durch diese vorzeitige Entwöhnung für das Kind ein Schaden, der auch in späteren Jahren nicht mehr gutzumachen ist. Hat eine Frau einmal eine schwere Brustentzündung durchgemacht, so wird sie auch in späteren Wochenbetten nicht mehr zu bewegen sein, ihre Kinder selber zu stillen, auch wenn sie reichlich Milch hätte. Dadurch entsteht auch in sozialer Hinsicht unübersehbarer Schaden. Die Pflege einer brustkranken Wöchnerin gehört aber auch für Arzt und Hebamme wie für die Pflegerin zu den mühevollsten und peinlichsten Aufgaben, so daß es für diese schon im eigensten Interesse geboten erscheint, alles aufzuwenden, um allen Komplikationen von seiten der Brüste der Stillenden rechtzeitig vorzubeugen.

Ich habe im Folgenden versucht, gewisse Regeln für die Brustbehandlung aufzustellen, deren Anwendung sich praktisch bewährt hat und die in ihrer Ueberlegung fußen auf die und in ihrer physiologischen Vorgänge in der Haut und in der Brustdrüse, wie sie durch genaue Beobachtung zu unserer Kenntnis gelangt sind. Ich hoffe, damit den Hebammen, die ja vor allen andern zur Brustpflege berufen sind, einen willkommenen Wegweiser zu geben.

1. Pflege der Brüste in der Schwangerschaft.

Eine richtige Brustpflege in der Schwangerschaft ist von unschätzbarem Wert, weil sie vor allem dazu berufen ist, durch vorsorgliche Maßnahmen dem Entstehen von Komplikationen beim Stillgeschäft vorzubeugen. Sie hat zum Ziel, in erster Linie eine für das Stillen geeignete Warze zu beschaffen, deren Form dem Kind das Saugen ermöglicht. Ferner muß sie dafür sorgen, daß die zarte Haut der Brustwarze abgehärtet wird, um den mechanischen Schädigungen des Saugreizes standhalten zu können. In dritter Linie verfolgt die Brustpflege in der Schwangerschaft einen erzieherischen Zweck für die Frau selber, in der Weise, daß die Mutter an peinliche Sauberhaltung der Brüste gewöhnt wird und daß sie lernt, ihre Brüste überhaupt nicht zu berühren oder nur mit ganz frischgewaschenen Händen.

1. Die Form der Warze.

Hochgradige Hohlwarzen kommen glücklicherweise recht selten vor. Dagegen bilden kurze, kaum faßbare Warzen ein sehr häufiges Vorkommnis. Die letzteren besonders sind einer sachkundigen Behandlung gut zugänglich und reagieren darauf ausgezeichnet. Auch die eigentlichen Hohlwarzen lassen sich in vielen Fällen noch so weit herausziehen, daß später das Anlegen des Kindes ermöglicht wird. Die Bedingung der erfolgreichen Behandlung ist jedoch ein sehr frühzeitiges Einsetzen der Behandlung. Schon bei der ersten Untersuchung der Frau sind demnach die Warzen nachzusehen. Handelt es sich um ausgeprochene Hohlwarzen, so muß der Frau eine Brustpumpe mit möglichst festem Gummiballon verabfolgt werden, mit der Weisung, die Pumpe täglich mindestens zweimal kräftig anzusetzen, 1—2 Minuten ziehen zu lassen und nach Abnahme wieder anzusetzen und zwar so lange, bis die Warze zum Vorschein kommt. Auf die dabei entstehenden Schmerzen darf nicht zuviel Rücksicht genommen werden. Sollten sich jedoch Blutungen aus der Warze einstellen, so ist die Behandlung während 2—3 Tagen auszusetzen. Nach dem Pumpen ist jedesmal ein Tropfen Del auf die Warze aufzutreiben. Die Frau muß jedoch dringend darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie das Aufstreichen nur dann mit dem Finger besorgen darf, wenn sie direkt vorher die Hände in heißem Wasser mit Seife gewaschen hat. Dadurch gewöhnen wir die Frau schon während der Schwangerschaft, mit den Brüsten reinlich umzugehen und jede Berührung der Brustwarze möglichst zu vermeiden resp. nur mit ganz frischgewaschenen Händen an die Warze zu gehen.

Handelt es sich um kurze, kaum faßbare Warzen, so wird auch hier eine kräftige Milchpumpe Gutes leisten. Ist die Warze endlich etwas weiter hervorgetreten, so wird die weitere Behandlung in der Weise durchgeführt, daß die

Brustwarze mit in heißem Seifenwasser ganz frischgewaschenen Händen zweimal täglich während mehreren Minuten kräftig hervorgezogen wird. Auch dieses Hervorziehen ist bei den meisten Frauen schmerzhaft. Es muß jedoch der Schwangeren gesagt werden, wie eminent wichtig diese Behandlung ist und wie viele Schmerzen und Unannehmlichkeiten sie sich durch diese vorsorgliche Behandlung dafür im Wochenbett ersparen kann. Bei der ganzen Behandlung ist jedoch der größte Wert auf sorgfältiges Waschen der Hände direkt vor dem Berühren der Warze zu legen.

Durch dieses Vorgehen wird es uns in den meisten Fällen gelingen, eine zum Stillen geeignete Form der Warze hervorzubringen.

2. Ebenso wichtig wie die Form der Brustwarze ist für die ungeförmte Abwicklung des Stillgeschäftes die Beschaffung einer für das Stillen abgehärteten Haut. Die Haut der Brustwarze ist an und für sich sehr zart und leicht verletzlich. Bei den Bestrebungen, dieselbe abzuhärten, werden noch vielfach die allerngeeignetsten Manipulationen vorgenommen. So pflegen viele Frauen ihre Warzen dadurch abzuhärten, daß sie sie mit einer Bürste abhärten. Es ist unbegreiflich, wie man zu einem solchen Verfahren kommen konnte. Es kann sich dabei nur um Ratsschläge handeln, die ganz kritiklos der Frau gegeben wurden. Die Tätigkeit einer Bürste hat mit der Saugfähigkeit gar keine Ähnlichkeit. Die Borsten auch weicher Bürsten sind in ihrem Reiz auf die Brustwarze grundverschieden vom Reiz der weichen Mund- und Gaumentteile des Säuglings. Zudem werden vielfach unsaubere Bürsten verwendet oder alte, deren Borsten nach allen Seiten abstehen. Es ist erklärlich, daß dadurch direkt Verletzungen der zarten Warze hervorgerufen werden. Ich hatte kürzlich Gelegenheit, eine Brustentzündung mit Abzessbildung in der Schwangerschaft zu beobachten, die auf solche unglückliche Manipulationen zurückzuführen war. Ein Vorbehandeln der Brustwarzen mit einer Bürste muß nach unserer Ansicht als schwerer Fehler bezeichnet werden.

Ein weiterer Fehler, der bei der Brustpflege in der Schwangerschaft gemacht wird, besteht in den allgemein üblichen Alkoholmischungen. Wenn dabei stark verdünnter Alkohol verwendet wird, so ist der Schaden kein großer. Viele Frauen verwenden jedoch dabei Feinsprit. Es leitet sie dabei die Absicht, durch möglichst konzentrierten Alkohol die Brust zu desinfizieren. Nun wissen wir aber, daß die desinfizierende Kraft des Alkohols durchaus keine so starke ist, daß es mit den kurzdauernden Waschungen nun einigermaßen gelingen würde, Bakterien auf der Brustwarze abzutöten. Dagegen ist uns bekannt, daß der Alkohol hochgradig austrocknend wirkt. Diese Austrocknung ist nun für die Haut, in allem besonders für die zarte Haut der Brustwarze, das Aller schlimmste. Jede ausgetrocknete Haut neigt zu Rißbildung,

eine Erscheinung, wie wir sie täglich beobachten können an den Lippen, die in der frischen Luft dem austrocknenden Wind ausgefetzt sind. Dort wird es uns auch nicht einfallen, Alkohol darauf zu bringen, sondern wir werden die rissigen Stellen einfetten. Wenn wir demnach die Haut der Brustwarze geschmeidig machen wollen, so werden wir nicht Alkohol dazu nehmen, sondern irgend ein sauberes Fett. Es empfiehlt sich also, Frauen mit gut fassbaren Warzen zu raten, die Warze täglich mit einem Tropfen Del einzufetten. Vor diesem Einfetten wird die Warze, wie oben beschrieben, ebenfalls mit direkt vorher frischgewaschenen Händen angezogen. Dadurch ahmen wir den Saugreiz am besten nach, gewöhnen die Frau an Sauberkeit, machen die zarte Haut geschmeidig mit dem Einfetten und härten sie zugleich durch das Herausziehen ab. Die Berechtigung dieser Maßnahme ergibt sich ohne weiteres aus der eben angestellten Ueberlegung. Eine Desinfektion mit Alkohol ist illusorisch, sie kommt gar nicht zustande und ist nutzlos.

Die Sorge für die Sauberkeit der Brust hat darin zu bestehen, daß sich die Frau ihre Brüste täglich mit einem sauberen Waschlappen und Seifenwasser gründlich wäscht. Schwämme sind, weil schwer sauber zu halten, ungeeignet. Ungekochtes Wasser ist dank seinem Kalkgehalt hart und macht die Haut spröde, wie jeder an seinen Händen erfahren kann. Durch Weigabe von Seife wird das Wasser weich, greift die Haut nicht an und entfernt so viel leichter die Krusten von Vormilch, die sich bei den meisten Frauen auf der Warze ablagern. Die Entfernung dieser Krusten ist von großem Wert, weil die eingetrocknete Vormilch für Bakterien ein sehr guter Nährboden ist, auf dem sich die Bakterien außerordentlich rasch vermehren. Unter den Krusten selber siedeln sich ebenfalls Bazillen an, die die Quelle von Entzündungen werden können.

Zusammenfassend schlage ich zur Brustpflege in der Schwangerschaft folgendes vor:

1. Die Brüste sind täglich vermittelst eines sauberen Tuches mit warmem Wasser und Seife abzuwaschen.
2. Hohlwarzen oder kaum fassbare Warzen müssen mit einer Milchpumpe oder später mit frischgewaschenen Fingern hervorgezogen werden. Normale Warzen sind ebenfalls mit den Fingern anzuziehen, wobei die Saugbewegung des Kindes nachzuziehen ist.
3. Auf die Warze wird mit sauberem Finger ein Tropfen Olivenöl aufgestrichen.
4. Der Frau ist streng zu verbieten, die Warzen anders als mit in Seifenwasser frischgewaschenen Händen zu berühren.
(Schluß folgt.)

Aus der Praxis.

Im Jahre 1915 wurde ich zu einer Erstgebärenden gerufen. Nach der Untersuchung fand ich alles in Ordnung, die Wehen waren gut, nur der Kopf nicht ins Becken eingetreten, was ja bei jeder Erstgebärenden 4—6 Wochen vor der Geburt geschehen sollte. Nun setzte ich mich mit dem Arzt durchs Telefon in Verbindung und erklärte ihm den Fall, den er im ersten Moment nicht für so gefährlich hielt, dagegen ich mich aber entschieden ablehnte und nicht nachließ, bis er versprach, sofort zu kommen. In dieser Zeit ging alles den gewohnten Gang. Wehen gut und stärker. Nach der Untersuchung durch den Arzt konstatierte er auch alles in Ordnung und Zuwartung, worauf er wieder abreiste. Am Abend aber, etwa zehn Stunden später, erschien er wieder, aber in Begleitung eines Spezialarztes, worauf die Herren zwei Stunden zuwarteten und berieten; her-

nach zur „Perforation“ (es war eine Gesichtslage) durch das linke Auge, schritten, auch wegen zu großem Kind.
Frau B. F.

Schweiz. Hebammenverein.

Einladung

zur

28. Delegierten- und Generalversammlung in Neuhausen

Freitag den 3. und Samstag den 4. Juni 1921.

Werte Kolleginnen!

Zum diesjährigen Hebammenfest, das diesmal an der Nordostmark unseres Landes, im schönen Schaffhauser Ländchen stattfindet, laden wir alle Kolleginnen zu Stadt und Land zur Teilnahme herzlich ein. Wer irgendwie kann, mache sich für ein paar Tage von den Alltagsorgen los. Neben erster Arbeit wird uns noch genügend Zeit zur Verfügung stehen, um sich gegenseitig auszuspochen und einige gemüthliche Stunden frohen Beisammenseins zu genießen, und solche Stunden tun uns wohl inmitten der harten Treitmühle des oft schweren Berufes. Die Sektion Schaffhausen hat bereits alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um uns den Aufenthalt angenehm und freundlich zu gestalten.

Wer Anspruch machen möchte auf ein Frei-quartier, möge sich umgehend anmelden bei Frau Metzger, Präsidentin in Neuhausen. Also auf frühliches Wiedersehen am tosenden Rheinfälle! Näheres betreffend Unterkunft, Bankett etc. werden wir in der Mainummer noch bekannt geben.

Traktanden

für die Delegiertenversammlung

Freitag den 3. Juni 1921, nachmittags 4 Uhr, im Hôtel Bellevue in Neuhausen.

1. Begrüßung durch die Präsidentin.
2. Wahl der Stimmzählerinnen und Appell.
3. Jahres- und Rechnungsbericht des Schweiz. Hebammenvereins.
4. Bericht der Revisorinnen über d. Vereinskasse.
5. Bericht über den Stand des Zeitungsunternehmens.
6. Bericht über das Zeitungs-Unternehmen durch die Revisorin.
7. Vereinsberichte der Sektionen Sargans-Werdenberg, Thurgau und Uri.
8. Antrag des Zentralvorstandes:
„Es soll die Zentralleitung des Schweizer Hebammenvereins mit 1. Januar 1922 der Sektion Zürich übergeben werden.“
9. Anträge der Sektion Sargans-Werdenberg:
 - a) Es möchten jeder Hebamme nach 20 Dienstjahren jährlich eine Alterszulage von mindestens Fr. 500.— ausbezahlt werden.
 - b) Abänderungsantrag: Wir bitten um Auskunft, warum die 50-jährigen Hebammen, welche nicht im Schweiz. Hebammenverein sind, aber einer Sektion angehören, nun aufgefordert werden, als außerordentliche Mitglieder in den Schweiz. Hebammenverein einzutreten.
In diesem Falle sollte man sie auch in die Krankenkasse aufnehmen und ihnen 50% des Krankengeldes ausbezahlen.
10. Antrag der Sektion Winterthur:
Es soll die Hebammen-Zeitung nur an Mitglieder des Schweiz. Hebammenvereins verabfolgt werden.
11. Anträge der Sektion Zürich:
 - a) Es möchte der Jahresbeitrag des Schweiz. Hebammenvereins auf 3 Franken erhöht werden.
 - b) Das Abonnement für „Die Schweizer Hebamme“ soll zugunsten der Krankenkasse von 3 auf 5 Fr. erhöht werden.

- c) Es soll der Präsidentin der Krankenkassekommission das gleiche Honorar ausbezahlt werden wie der Kassiererin.
12. Bestimmung der Sektionen, welche nächstes Jahr Berichte abzugeben haben.
 13. Wahl der Revisorinnen für die Vereinskasse.
 14. Wahl der Delegierten an die Generalversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine.
 15. Wahl des Ortes für die nächste Generalversammlung.

Traktanden für die Krankenkasse.

1. Abnahme des Geschäftsberichtes.
2. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisorinnen.
3. Wahl der Revisorinnen für die Krankenkasse.
4. Beurteilung von Refusen gegen Entschiede der Krankenkasse-Kommission.
5. Wahl des Vorortes für die Krankenkasse.
6. Antrag der Krankenkasse-Kommission:
 - a) Es muß der Jahresbeitrag nochmals erhöht werden.
 - b) Bei Auszahlungen soll in Zukunft das Porto in Abzug kommen.
7. Antrag der Sektion Luzern:
Revision der Art. 22 und 27 der Krankenkasse-Statuten.
Art. 22. Die Kasse gewährt ihre Leistungen
 - a) für 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen 3 Fr. pro Tag.
 - b) Hat ein Mitglied diese Genußberechtigung erschöpft, so wird es für 6 Monate eingestellt, mit der Wirkung, daß es nach Wiederbeginn seiner Genußberechtigung und noch auf die Dauer von insgesamt 300 Tagen, im halben Betrage von 1 Fr. 50 pro Tag Anspruch auf die Leistungen hat.
 - c) Diese Leistungen werden jedoch nicht ununterbrochen während 300 Tagen gewährt, sondern im Maximum während 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.
8. Art. 27. Es soll der Halbjahresbeitrag statt auf 10 Fr. auf 12 Fr. 50 erhöht werden.
9. Verschiedenes.

Traktanden der Generalversammlung

Samstag den 4. Juni, vormittags 11 Uhr, in der Kirche in Neuhausen.

1. Begrüßung.
2. Bericht der Zentralpräsidentin.
3. Verztlicher Vortrag.
4. Wahl der Stimmzählerinnen.
5. Jahres- und Rechnungsbericht des Schweiz. Hebammenvereins.
6. Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen der letztjährigen Delegierten- und Generalversammlung.
7. Bericht über den Stand des Zeitungsunternehmens.
8. Bericht der Revisorin über das Rechnungsweien der Zeitung.
9. Bericht und Antrag über die Delegiertenversammlung.
10. Wahlen und Bestimmung des Ortes für die nächste Generalversammlung.
11. Wünsche und Anregungen.
12. Unvorhergesehenes.

Krankenkasse.

Gilt die gleiche Traktandenliste wie für die Delegiertenversammlung.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Zentralvorstand:
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Anna Baumgartner. Marie Wenger.
Kirchenhofstraße 50, Bern.

Die Krankenkassekommission in Winterthur:

Frau Akeret, Präsidentin.
Frä. Emma Kirchhofer, Kassiererin.
Frau Rosa Manz, Aktuarin.